

## **Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Menden (Sauerland) über die Feststellung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2021**

Gem. § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

### **1. Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2021**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 des ISM zu Kenntnis. Er stellt gemäß § 5 lit. b der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ISM den Jahresabschluss des ISM zum 31.12.2021 in der im Prüfbericht enthaltenen Fassung und den Lagebericht fest.

Zugleich beschließt er gemäß § 5 lit. b der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ISM, den Jahresfehlbetrag in Höhe von (-) 291.691,45 Euro durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken.

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gemäß § 5 lit. b der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ISM, dem Betriebsausschuss für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) und Stadtentwässerung Menden (SEM) für den Jahresabschluss 2021 Entlastung zu erteilen.

### **2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW)**

Am 1.1.2019 ist das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKFVG NRW) in Kraft getreten, wodurch sich u.a. für Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen relevante Änderungen der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) ergeben haben.

Insbesondere kann nun gem. § 103 Abs. 2 GO NRW „die Betriebsleitung mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung nach Absatz 1 beauftragt werden.“

Mit der Aufhebung des § 106 GO NRW entfällt somit der bisherige Grundsatz, dass die Eigenbetriebe von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) zu prüfen sind; die bislang erforderlichen Abstimmungen mit der GPA NRW im Hinblick auf die Beauftragung eines anderen Abschlussprüfers erübrigen sich.

### **3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 5 JAP DVO**

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2021 sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich ausgelegt und können ab sofort im Rathaus (Ansprechpartner: Frau Rapp, Zimmer B 330), Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), während der Öffnungszeiten von montags bis freitags von 8:15 bis 12:30 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:30 bis 17:30 Uhr eingesehen werden.

#### **4. Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Veröffentlichung wird unter Hinweis auf den § 3 Abs. 5 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) bekannt gemacht.

Menden, den 28. Oktober 2022

Immobilienervice Menden (ISM)  
Eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Menden  
Betriebsleiter

Gez.  
Martin Niehage